

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 2009

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 2009

81

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 55* Siebte Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung.

Vom 5. Dezember 2008.

Aufgrund des § 11 Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 461), verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung

Die Entsendungsbeihilfeverordnung vom 8. Oktober 1999 (ABl. EKD S. 449), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung des Rates der EKD vom 29. Februar 2008 (ABl. EKD 2008, S. 105), wird wie folgt geändert:

Nach § 28 wird folgender § 28 a neu eingefügt:

»§ 28 a

Begleitung und Beratung durch Besuch

Entsante sind berechtigt und verpflichtet, Begleitung und Beratung durch Besuch nach den Bestimmungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch zu nehmen und daran mitzuwirken.«

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

H a n n o v e r , den 12. Februar 2009

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h
Präsident

Nr. 56* Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD) vom 10. November 1988 (ABl. 1988 S. 366).

Vom 12. Dezember 2008.

Gemäß § 9 Abs. 2 ARRG-EKD wurden in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 25. März 2008 Herr Heinz Bähre zum Vorsitzenden und Herr Olaf Rehren zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD in der Amtsperiode vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2009.

Mitglieder	Stellvertreter/innen
a) entsandt vom Rat der EKD	
Herr Detlev Fey Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Frau Sigrid Unkel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Frau Elfriede Abram Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Frau Brigitte Bruns Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Herr Harald Weitzenberg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Thomas Begrich Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Herr Dr. Johann Weusmann Evangelisch-reformierte Kirche – Landeskirchenamt – Saarstr. 6 26789 Leer	Frau Karin Kessel Ev. Kirche der Pfalz – Landeskirchenrat – Domplatz 5 67346 Speyer
b) entsandt vom Diakonischen Rat	
Frau Christel Roth Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart	Herr Wilfried Seifert Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart
Herr Dr. Wolfgang Teske Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart	Frau Birgit Adamek Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart
Herr Olaf Rehren Ev. Missionswerk Normannenweg 17–21 20537 Hamburg	Herr Dr. Konrad von Bonin Evangelischer Entwick- lungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
Herr Tilman Henke Evangelischer Entwick- lungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Jörg Schwieger Evangelischer Entwick- lungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn

c) entsandt von der Gesamtarbeiterversammlung der EKD	
Herr Dr. Harry Walter Jablonski Sozialwissenschaftliches Institut der EKD Blumhardtstr. 2a 30625 Hannover	Herr Andreas Griese Ev. Zentralarchiv Berlin Bethaniendamm 29 10997 Berlin
Herr Wolfgang Kahl Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Rechtsanwalt Bernhard Baumann-Czichon Am Hulsberg 8 28205 Bremen
Herr Heinz Bähre Oberrechnungsamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Raimund Schneider Haushalt Ev. Seelsorge in der Bundeswehr Jebenstr. 3 10623 Berlin
d) bestellt von einer Wahlversammlung der Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen und Werken der EKD	
Herr Wolfgang Tichelmann Ev. Sozialakademie Schloss Friedewald 57520 Friedewald	Frau Alexandra Warschawski Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. Otto-Brenner-Str. 9 30159 Hannover
e) entsandt von der Gesamtarbeiterversammlung des DW und der Mitarbeitervertretung des EED	
Herr Robert Kunz Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart	Herr Matthias Herm Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart
Herr Johannes Röhm Diakonisches Werk der EKD Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin-Dahlem	Frau Doris Beneke Diakonisches Werk der EKD Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin-Dahlem
Frau Elke Bosch Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Peter Köhr Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
Herr Hermann Lührs Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Thomas Schmitz Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn

Ersatzmitglieder für Vertreter der Mitarbeitenden im Dienst von Einrichtungen und Werken:

1. Frau Birgit Behr (Gustav-Adolf-Werk Leipzig)
2. Herr Martin Ertz-Schander (Deutscher Verband Evangelischer Büchereien, Göttingen)

– Evangelische Kirche in Deutschland –
Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission
der EKD

Nr. 57* Mitteilung über die Nachberufung der 2. Stellvertreterin der Richter in Verfahren gegen Amtskräfte des mittleren Dienstes des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengenrichtshof der EKD.

Vom 29. Januar 2009.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2009 gemäß § 12 Abs. 2 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2013 nachfolgendes Mitglied des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengenrichtshof der EKD nachberufen:

2. Stellvertreterin der Richter in Verfahren gegen Amtskräfte des mittleren Dienstes:

Kirchenamtsinspektorin Angelika Fehrmann, Bückeburg
H a n n o v e r , den 11. Februar 2009

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h
Präsident

Nr. 58* Berichtigung der Satzung der »Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg«.

Vom 5. Dezember 2008. (ABl. EKD 2009 S. 2)

Im Amtsblatt der EKD, Heft 1/2009, sind nachfolgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen: Im ersten Absatz ist nach dem Datum »5. November 2008« die Fundstelle »(ABl. EKD 2008 S. 371)« einzufügen. In § 1 (1) ist das Wort »rechtskräftige« durch das Wort »rechtsfähige« zu ersetzen. In § 2 (2) ist das Wort »Verkündigung« in das Wort »Verkündigung« zu berichtigen. In § 4 (4) und (5) wird jeweils das Wort »Stiftungszweck« durch das Wort »Stiftungszweckes« geändert. In § 10 wird in der Überschrift zwischen den Worten »Vorsitz« und »Einberufung« ein Komma gesetzt. In § 10 (2) wird im letzten Halbsatz zwischen den Worten »sofern« und »das« das Wort »nicht« eingefügt.

H a n n o v e r , den 19. Februar 2009

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h
Präsident

Nr. 59* Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pflegedienst.

Vom 5. Dezember 2008. (ABl. EKD 2009 S. 6)

Im Amtsblatt der EKD, Heft 1/2009 (ABl. EKD S. 6) sind nachfolgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen: In der Überschrift zum § 6 ist das Wort »Eingruppierungen« durch das Wort »Eingruppierung« zu ersetzen. In § 7 unter

Ziffer 2. ist jeweils unter Buchstabe c), d), e) und f) und unter Ziffer 3. das Wort »Entgeltstufe« durch das Wort »Entgeltgruppe« zu ändern.

Hannover, den 19. Februar 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

Dr. Barth
Präsident

Nr. 60* Berichtigung des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost).

Vom 5. November 2008. (ABl. EKD 2008 S. 367)

Im Amtsblatt der EKD, Heft 12/2008, ist nachfolgende redaktionelle Änderung vorzunehmen: In § 8 ist in der Überschrift das Wort »Kommission« durch das Wort »Kommission« zu ersetzen.

Hannover, den 24. Februar 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

Dr. Barth
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 61 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz.

Vom 22. November 2008. (ABl. 2009, S. 2)

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz vom 16. November 2007 (ABl. 2008 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 46 wie folgt neu gefasst:
 - »§ 47 Stellenteilung und Einschränkung des Dienstes
 - § 48 Stellenteilung durch Pfarrerehepaare
 - § 49 Beurlaubung, Freistellung, Abordnung und Elternzeit bei Stellenteilung
 - § 50 Ruhen und Beendigung der Stellenteilung

§ 51 Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang

13. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 52 Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuss
- § 53 Zuständigkeit für Entscheidungen
- § 54 Rechtsbehelf
- § 55 Zustellung von Verfügungen
- § 56 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten«

2. § 47 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 47

Stellenteilung und Einschränkung des Dienstes (zu § 121 PFG)

Unbeschadet des § 38 können nach Maßgabe des § 121 Pfarrergesetz Pfarrerdienstverhältnisse begründet werden:

1. für Pfarrerehepaare in Stellenteilung

2. für Pfarrer und Pfarrerinnen mit 50 vom Hundert oder 75 vom Hundert eines vergleichbaren vollen Dienstes«
3. Nach § 47 werden folgende §§ 48 bis 51 eingefügt:

»§ 48

Stellenteilung durch Pfarrerehepaare
(zu § 121 PfG)

(1) Eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe kann einem Pfarrerehepaar auf Antrag oder mit Zustimmung der Eheleute gemeinsam übertragen werden. Handelt es sich um die Pfarrstelle

1. einer einzelnen Kirchengemeinde, tritt einer der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstands ohne Stimmrecht teil; bei Verhinderung des Mitglieds übt der Ehegatte das Stimmrecht aus; der Kirchenvorstand bestimmt, welcher der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt;
2. verbundener Kirchengemeinden, ist je einer der Ehegatten Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der ihnen jeweils zugewiesenen Kirchengemeinden; beide Ehegatten sind Mitglieder des Pfarramtes, doch hat in der Pfarrverbandsversammlung nur der Ehegatte Stimmrecht, der geschäftsführender Pfarrer oder geschäftsführende Pfarrerin der Pfarrsitzgemeinde ist; der andere Ehegatte nimmt mit beratender Stimme teil.

(2) Bei Verhinderung vertreten sich die Ehegatten grundsätzlich gegenseitig. Ist dies nicht möglich, so ist die Vertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln.

(3) Wird einem der Ehegatten für eine bestimmte Zeit eine zusätzliche Aufgabe übertragen, die 25 oder 50 vom Hundert eines vollen Dienstes entspricht, so ist das Dienstverhältnis dieses Ehegatten für die Dauer der zusätzlichen Aufgabe entsprechend umzuwandeln.

(4) Bei der Teilung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 49

Beurlaubung, Freistellung, Abordnung und
Elternzeit bei Stellenteilung
(zu § 121 PfG)

Wird einem der Ehegatten in Stellenteilung Elternzeit gewährt oder wird er vom Dienst nach §§ 92 ff. Pfarrergesetz beurlaubt, freigestellt oder abgeordnet, so erhält der im Dienst verbleibende Ehegatte für diese Zeit die vollen Dienstbezüge, verbunden mit der Verpflichtung, die Aufgaben der Stelle für die entsprechende Dauer allein wahrzunehmen. Eine Stellenübertragung auf den verbleibenden Ehegatten findet nicht statt.

§ 50

Ruhen und Beendigung der Stellenteilung
(zu § 121 PfG)

(1) Tritt bei einem der Ehegatten ein Sachverhalt ein, aufgrund dessen einem Pfarrer oder einer Pfarrerin die Ausübung des Dienstes untersagt oder der Pfarrer oder die Pfarrerin vorläufig des Dienstes enthoben werden kann, kann das Ruhen des Dienstes unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Pfarrergesetz auch mit Wirkung für den anderen Ehegatten angeordnet werden.

(2) Die Stellenteilung endet, wenn der Dienst eines Ehegatten endet, er die Stelle verliert, der Ruhestand eintritt oder er in den Ruhestand oder Wartestand versetzt wird. Endet die Stellenteilung, wird dem verbleibenden Ehegatten die Stelle allein übertragen. Der Umfang des Dienstverhältnisses des verbleibenden Ehegatten richtet sich nach dem Umfang der Stelle.

§ 51

Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang
(zu § 121 PfG)

(1) Das Dienstverhältnis eines Pfarrers oder einer Pfarrerin kann auf seinen oder ihren Antrag oder mit Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang umgewandelt werden. Der Umfang der Stelle muss dem Umfang des Dienstverhältnisses entsprechen. Der Umfang des Dienstverhältnisses kann auf Antrag oder mit Zustimmung auch bei der erstmaligen Stellenübertragung eingeschränkt werden.

(2) Der Umfang des Dienstverhältnisses kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin angehoben werden, wenn dies dem Umfang der Stelle entspricht. Die Anhebung des Umfangs des Dienstverhältnisses kann ganz oder anteilig befristet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Pfarrer und Pfarrern auf Probe sinngemäß.

4. Die bisherigen §§ 48 bis 52 werden die §§ 52 bis 56.
5. Im neuen § 53 werden die Angaben «56 b, 56 c Abs. 4,« gestrichen.
6. Der neue § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
 - c) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Lässt sich die formgerechte Zustellung einer Verfügung nicht nachweisen oder ist sie unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt sie als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem sie dem Empfänger oder dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugegangen ist.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Erprobung von Pfarrdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes vom 22. März 1997 (ABl. S. 105), zuletzt geändert am 17. November 2006 (ABl. 2007, S. 2), außer Kraft.

G o s l a r , den 22. November 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. W e b e r

Landesbischof

Nr. 62 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Ehrenamtsgesetz – EAG).

Vom 22. November 2008. (ABl. 2009, S. 3)

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 10. November 2001 (ABl. 2002, S. 6) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Unter Beachtung des Freibetrages des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz kann bei Verzicht auf die Vorlage von Belegen ein angemessener pauschaler Auslagenersatz vereinbart werden.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft.

G o s l a r , den 22. November 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. W e b e r

Landesbischof

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 63 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM).

Vom 10. Dezember 2008. (ABl. EKM 2009 S. 2)

Aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Arbeitsrechtssetzungsverfahrens in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. EKM S. 315) wird nachfolgend der Wortlaut des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM), bisher Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM) vom 20. November 2004 (ABl. EKM 2005 S. 19), bekannt gemacht.

E i s e n a c h , den 10. Dezember 2008

Ruth K a l l e n b a c h

Oberkirchenrätin

**Kirchengesetz der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung
der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen im Dienst des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM)
vom 20. November 2004 (ABl. EKM 2005 S. 19),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz
vom 16. November 2008 (ABl. EKM S. 315).**

Die Föderationssynode hat gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kir-

chen in Mitteldeutschland in Abstimmung mit der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Diakonischer Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2

**Bildung und Aufgaben
einer Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Auszubildenden wird für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

§ 3

Verbindlichkeit von arbeitsrechtlichen Bedingungen

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 16 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die in ihrem Inhalt diesen Regelungen entsprechen.

§ 4

Anwendung

Dieses Kirchengesetz gilt für das Diakonische Werk, wenn die Mitgliederversammlung seine Übernahme beschlossen hat.

Abschnitt II:

Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) drei Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Dienst,
- b) drei Vertreterinnen und Vertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein, wer die Befähigung zum Amt einer oder eines Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzt.

(4) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder müssen im diakonischen Dienst im Bereich des Diakonischen Werkes stehen.

§ 6

Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Dienst werden durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt, ausgenommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung.

(2) Mindestens zwei Drittel der vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter müssen mindestens seit drei Jahren hauptberuflich im diakonischen Dienst tätig sein.

§ 7

Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen werden vom Vorstand auf Vorschlag des diakonischen Dienstgeberverbandes entsandt.

(2) Mindestens zwei Drittel der zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter müssen mindestens seit drei Jahren hauptberuflich im diakonischen Dienst tätig sein.

§ 8

Amtszeit

(1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

(2) Eine erneute Entsendung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.

(3) Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Entsendung entfällt.

(4) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so entsendet das zuständige Gremium für den Rest der Amtszeit ein neues ordentliches Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder nicht gehindert werden.

(2) Den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.

(3) Einem ordentlichen Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen ordentlichen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes.

§ 10

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

§ 11

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Gruppen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zu wählen, die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(2) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Benennung der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Punkte zur Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission vorzuschlagen und Anträge zu stellen.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(5) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Soweit es sich um Arbeitsrechtsregelungen nach § 2 Abs. 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(6) Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Sachkundige Beraterinnen und Berater können im Einzelfall hinzugezogen werden.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Umlaufverfahren wird auf Antrag einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenden Seiten eingeleitet. Die Einleitung des Umlaufverfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Beschlüsse an die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist von diesen die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der Beschlüsse bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und dem Antrag zustimmen; Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(10) Für die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle im Landeskirchenamt eingerichtet.

(11) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und dem Diakonischen Werk zu gleichen Teilen getragen.

§ 12

Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Vorstandes des Diakonischen Werkes, des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

§ 13

(weggefallen)

§ 14

(weggefallen)

Abschnitt III:

Verfahren der Arbeitsrechtsregelungen; Schlichtungsausschuss

§ 15

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen (§ 2

Abs. 2) werden in den §§ 6 und 7 genannten Entscheidungsgremien zugeleitet. Erhebt keine dieser Stellen innerhalb von vier Wochen bei der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen gegen die Arbeitsrechtsregelungen, werden diese rechtskräftig und dem Landeskirchenamt und dem Vorstand des Diakonischen Werkes zur Veröffentlichung zugeleitet.

(2) Werden Einwendungen gemäß Absatz 1 gegen eine Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhoben, so ist die Angelegenheit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten und zu entscheiden.

(3) Hat ein Entscheidungsgremium auch nach erneuter Beratung und Entscheidung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann dieses den Schlichtungsausschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Arbeitsrechtsregelung anrufen. Ruft ein Entscheidungsgremium innerhalb der Frist den Schlichtungsausschuss nicht an, wird die Arbeitsrechtsregelung rechtskräftig und ist gemäß § 15 Abs. 1 zu veröffentlichen.

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Abs. 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

§ 16

Schlichtungsausschuss

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuss aus einer oder einem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen und Beisitzern gebildet.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen die Befähigung zum Amt einer oder eines Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzen.

(4) Die Entscheidungsgremien gemäß §§ 6 und 7 bestimmen jeweils zwei Beisitzerinnen und Beisitzern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(5) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Drei-Viertel-Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt. Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, ist für den dritten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder ausreichend.

(6) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, noch einem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.

(7) Die Amtszeit der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit entsprechend der Absätze 2 und 3 ein neues ordentliches Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied benannt.

(8) Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig. Für die Rechtsstellung seiner Mitglieder gilt § 9 entsprechend.

(9) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden beziehungsweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(10) Der Schlichtungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(11) Für die Arbeit des Schlichtungsausschusses wird eine Geschäftsstelle im Landeskirchenamt eingerichtet.

(12) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und dem Diakonischen Werk zu gleichen Teilen getragen.

§ 17

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Präsidium der jeweils zuständigen Synode.

Abschnitt IV:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Fortbestand des geltenden diakonischen Arbeitsrechts

Das bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 16. November 2008 geltende diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder dem Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Die laufenden Amtszeiten der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses enden am 31. März 2012.

(2) Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 16. November 2008 scheidet die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und Vertreterinnen und Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Dienst und die Vertreterinnen und Vertreter des Diakonischen Werkes bleiben für die laufende Amtszeit im Amt.

(3) Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 16. November 2008 scheidet die Beisitzerinnen und Beisitzer der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und die Beisitzerinnen und Beisitzer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem Schlichtungsausschuss aus. Die gewählten Beisitzerinnen und Beisitzer der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Dienst und die Beisitzerinnen und Beisitzer des Diakonischen Werkes bleiben für die laufende Amtszeit im Amt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bleiben für die laufende Amtszeit im Amt.

(4) Frei werdende Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für den Rest der Amtszeit besetzt.

(5) Wird in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

§ 20

(Inkrafttreten)

Nr. 64 Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (FortbildungsVO).

Vom 13. Dezember 2008. (ABl. EKM 2009 S. 5).

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erlässt gemäß Artikel 11 Abs. 3 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Verordnung:

Abschnitt I: Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung für die Fort- und Weiterbildung gilt für alle haupt- und nebenberuflich beschäftigten Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Weitere Regelungen für besondere Berufsgruppen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(2) Fortbildung, die im Rahmen von Konventstagen angeboten wird, fällt nicht unter diese Verordnung.

§ 2

Zielsetzung

(1) Fort- und Weiterbildung dient dazu, dass die Kirche ihren Auftrag der Verkündigung, der Bildung, der Seelsorge und Diakonie sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen kann.

(2) Fort- und Weiterbildung soll

- den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst helfen, ihre in Studium, Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen;
- die Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen fördern;
- die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst stärken und Möglichkeiten der Zusammenarbeit erschließen;
- die persönliche Vergewisserung über den Auftrag der Kirche und die Klärung des eigenen Berufsweges in Angeboten der geistlichen Besinnung fördern;
- die Mitarbeitenden darin unterstützen, ihre beruflichen Einsatzmöglichkeiten in der Kirche zu erweitern.

§ 3

Angebote

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bietet durch ihre Bildungseinrichtungen geeignete Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung an.

(2) Die Fort- und Weiterbildungsangebote werden jährlich im Fortbildungsprogramm der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland durch das Landeskirchenamt veröffentlicht. In dieses Programm werden ergänzend Angebote anderer Träger aufgenommen, soweit sie den in § 2 genannten Zielsetzungen entsprechen.

(3) Veranstaltungen, die nicht in das Fortbildungsprogramm der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aufgenommen wurden, können in begründeten Einzelfällen auf Antrag vom Landeskirchenamt als förderungswürdig anerkannt werden.

§ 4

Fortbildungsausschuss

Für die Beratung des Landeskirchenamtes in Fragen der Fort- und Weiterbildung ist der Fortbildungsausschuss der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zuständig. Näheres über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Fortbildungsausschusses regelt das Landeskirchenamt.

Abschnitt II: Fortbildung

§ 5

Anspruch auf Fortbildungsurlaub

(1) Als Fortbildung gilt jede Maßnahme, die dem Erwerb neuer Fertigkeiten, Kenntnisse oder der Vertiefung des vorhandenen Basiswissen dient.

(2) Mitarbeitende im Verkündigungsdienst haben Anspruch auf zwei Wochen Fortbildungsurlaub im Kalenderjahr. Ansprüche auf Bildungsurlaub nach staatlichen Rechtsvorschriften werden auf diesen Anspruch angerechnet.

(3) Wenn es den dienstlichen Interessen entspricht, kann ein längerer Fortbildungsurlaub vom Anstellungsträger gewährt werden.

(4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub kann über einen Zeitraum von vier Jahren verrechnet werden.

(5) Die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst gestalten ihre Fortbildungen so, wie es im Hinblick auf ihre beruflichen Aufgaben erforderlich ist und im Interesse ihrer beruflichen Entwicklung liegt. Die Planung der Fortbildung ist Gegenstand des Mitarbeitendenjahresgespräches.

§ 6

Verpflichtung zur Fortbildung

(1) Alle Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst übernehmen mit der Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung. Sie sollen mindestens alle zwei Jahre an einer anerkannten Fortbildung mit einer Dauer von einer Woche teilnehmen.

(2) Mitarbeitende im Verkündigungsdienst können im Interesse des Dienstes oder zur Vorbereitung auf die Übernahme eines Dienstes zur Teilnahme an einer bestimmten Fortbildungsmaßnahme verpflichtet werden.

(3) Die berufliche Fortbildung ist Bestandteil der Stellenbeschreibungen und der Dienstanweisungen.

(4) Pfarrfrauen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind in den ersten Dienstjahren in besonderer Weise zur Fortbildung (FEA) verpflichtet. Näheres regelt das Landeskirchenamt durch

eine Richtlinie.¹ Die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach dieser Richtlinie ist Voraussetzung für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit oder die Verleihung der Bewerbungsfähigkeit.

(5) Die Teilnahme an Konventen und Konventsräten ist Dienstpflicht und wird nicht auf die Fortbildungsverpflichtung angerechnet.

§ 7

Beantragung und Genehmigung

(1) Die Gewährung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag. Der Antrag soll 12 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

(2) Mitarbeitende im Verkündigungsdienst in den Kirchenkreisen beantragen die Fortbildung bei den zuständigen Dienstvorgesetzten. Pfarrfrauen und Pfarrer in allgemeinerkirchlichen Stellen, Superintendenten, Warteständler, Freigestellte und Beurlaubte beantragen ihre Fortbildung beim Landeskirchenamt, Regionalbischöfe beim Landesbischof. Der Dienstweg ist einzuhalten.

(3) Die Genehmigung setzt voraus, dass die Vertretung, soweit erforderlich, geregelt ist. Die Dienstvorgesetzten sollen die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst bei der Regelung der Vertretung unterstützen. Mit der Genehmigung wird zugleich die Befreiung vom Dienst erteilt und eine Regelung zur Erstattung der Kosten getroffen.

§ 8

Kostenerstattung

(1) Die Kosten für Fortbildungen, zu denen die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst verpflichtet werden, werden in voller Höhe abzüglich des festgelegten Eigenanteils erstattet. Die Höhe des Eigenanteils wird jährlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt gegeben.

(2) Für Fortbildungen im überwiegend dienstlichen Interesse findet Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn die Fortbildung in Fortbildungseinrichtungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erfolgt. Die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen anderer Fortbildungseinrichtungen werden in der Regel in Höhe von 50 vom Hundert erstattet. Wenn es die Haushaltslage erlaubt, kann eine höhere Erstattung vereinbart werden.

(3) Für Fortbildungen, bei denen das persönliche Interesse des Mitarbeitenden überwiegt, die aber auch im Interesse des Dienstes stehen, kann auf Antrag vom Landeskirchenamt eine Dienstbefreiung ohne Kostenerstattung gewährt werden.

(4) Erstattungsfähigkeit sind die Kurskosten, die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie die notwendigen Reisekosten nach der geltenden Reisekostenverordnung.

§ 9

Anzeigepflicht

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem jeweiligen Dienstgeber die Teilnahme an Maßnahmen der Fortbildung durch geeignete Unterlagen nach Abschluss der Gesamtmaßnahme nachzuweisen. Bei Mitarbeitenden im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist eine Kopie des Nachweises an das Landeskirchenamt weiterzuleiten. Der Nachweis wird zur Personalakte genommen.

¹ Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) der EKM vom 3. April 2007 (ABl. EKM S. 243)

§ 10

Fortbildung für außerhalb
des aktiven Dienstes stehende Mitarbeitende

(1) Außerhalb des aktiven Dienstes stehende Mitarbeitende im Verkündigungsdienst sollen bei ihrer Fortbildungsplanung durch das Landeskirchenamt mit dem Ziel beraten und gefördert werden, ihre Kompetenzen für einen Wiedereinstieg in den aktiven Dienst zu erhalten und weiterzuentwickeln.

(2) Sofern die beantragte Fortbildungsmaßnahme der in § 2 beschriebenen Zielsetzung entspricht und ein dienstliches Interesse besteht, kann mit dem Dienstgeber eine Kostenübernahmevereinbarung geschlossen werden.

Abschnitt III: Weiterbildung

§ 11

Weiterbildung

(1) Als Weiterbildung gilt eine längerfristige Fortbildungsmaßnahme, die zu einem zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(2) Über die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme wird zwischen dem Dienstgeber und dem Mitarbeitenden eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, in der auch die Dienstbefreiung, die Vertretung und die Finanzierung zu regeln sind. Für die Grundkurse in der Klinischen Seelsorgeausbildung (KSA) an den Seelsorgeseminaren der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist eine schriftliche Vereinbarung nicht erforderlich.

(3) Im Übrigen finden § 5, § 6 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 und § 7 entsprechende Anwendung.

§ 12

Kontaktsemester und Sabbatzeiten

(1) Kontaktsemester können als Weiterbildungsmaßnahme gewährt werden.

(2) Einkehr- und Sabbatzeiten, die der geistlichen Erneuerung dienen, werden in entsprechender Anwendung der Regelungen für Fort- und Weiterbildung gefördert.

(3) Näheres regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsanordnung.

§ 13

Kostenerstattung

(1) Für die Kostenerstattung gilt § 8 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) Im Übrigen erfolgt die Kostenerstattung auf der Grundlage einer zwischen dem Dienstgeber und dem Mitarbeitenden zu schließenden Vereinbarung.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pfarrerfortbildungsverordnung vom 14. September 1999 (ABl. ELKTh S. 239) und die Richtlinie über die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst an Maßnahmen der

Fortbildung und der Weiterbildung in der Kirchenprovinz Sachsen – Fortbildungsrichtlinie – vom 24. Februar 1998 (ABl. EKKPS S. 58) außer Kraft.

Eisenach / Magdeburg, den 13. Dezember 2008

**Die Kirchenleitung der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland**

Dr. Christoph Kähler

Landesbischof

Axel Noack

Bischof

Nr. 65 Verordnung zur Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gewährleistung des Datenschutzes beim Fundraising in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Datenschutzverordnung-Fundraising-DSVO-FR).

Vom 13. Dezember 2008. (ABl. EKM 2009 S. 7)

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 11 Abs. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt als ergänzende Bestimmung die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für das Fundraising.

§ 2

Fundraising als Verwirklichung kirchlicher
und diakonischer Aufgaben

Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe. Sie verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.

§ 3

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

(1) Die kirchlichen Körperschaften gemäß § 1 Abs. 2 DSG-EKD dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen nutzen, soweit ein melderechtlicher Sperrvermerk oder Widerspruch (Teilnutzungssperre) dem nicht entgegensteht.

(2) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere

1. Name und Anschrift von Spendern, zugehörige Kirchengemeinde,
2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,

3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
4. Daten des Kontaktes,
5. Daten der erforderlichen Buchhaltung,
6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.

Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

(3) Soweit Seelsorgedaten im Sinne von § 1 Abs. 4 DSGVO in Wahrnehmung von Aufgaben des Fundraisings bekannt und gespeichert werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Seelsorgedaten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 4

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten für das Fundraising im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist vor einer Beauftragung die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen. Die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung ist zulässig. § 11 DSGVO ist zu beachten.

(2) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag hat die Speicherung der personenbezogenen Daten mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.

(3) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist auszuschließen.

(4) Sofern Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz für die beauftragten kirchlichen Stellen bestellt sind, sind diese frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

§ 5

Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen

(1) Für die Durchführung einer Fundraising-Maßnahme, die eine andere kirchliche Stelle durchführen will, können mit Zustimmung der zuständigen Stelle folgende Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen aus dem Gemeindegliederverzeichnis und den Kirchenbüchern übermittelt werden

1. Name und gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

Soweit es für die Durchführung der Fundraising-Maßnahme erforderlich ist, können im Einzelfall weitere Daten aus den Kirchenbüchern und dem Gemeindegliederverzeichnis übermittelt werden.

(2) Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 dürfen kirchliche Stellen gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO von ihnen erhobene und gespeicherte Daten im erforderlichen Umfang an andere kirchliche Stellen übermitteln.

(3) Bei der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 und 2 ist sicherzustellen, dass

1. die Daten empfangende kirchliche Stelle diese ausschließlich für eigene Fundraising-Maßnahmen nutzt,
2. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt der Fundraising-Maßnahme mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,

3. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von und melderechtliche Sperrvermerke zu betroffenen Personen beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden,
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen der Anlage zu § 9 Satz 1 DSGVO vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die Daten übermittelnde kirchliche Stelle zu überzeugen hat,
5. sofern Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen bestellt sind, diese frühzeitig über Umfang und Zweck der Datenübermittlung informiert sind.

(4) Die Daten übermittelnde kirchliche Stelle kann die Weitergabe der Daten mit Auflagen versehen.

§ 6

Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten

Programme zur automatischen Verarbeitung von Spenderdaten (Spendenverwaltungsprogramme, Fundraisingprogramme) dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Landeskirchenamt freigegeben worden sind. Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person widerspricht (Teilnutzungssperre).

§ 7

Ausschluss der Nutzung (»Robinsonliste«)

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.

§ 8

Löschung

Die für das Fundraising erhobenen Daten sind zu löschen, soweit nicht ihrer Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag des Fundraisings, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

§ 9

Datenschutzbeauftragte

In den Verfahren zu § 4 Abs. 1 und § 6 bleiben die Zuständigkeiten der oder des Datenschutzbeauftragten unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Eisenach / Magdeburg, den 13. Dezember 2008

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler

Landesbischof

Axel Noack

Bischof

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 66 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes.

Vom 24. November 2008. (Abl. 63 S. 262)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2007 (Abl. 62 S. 360, 362), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird die Angabe »16 Abs. 3,« gestrichen.
2. Nummer II der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 2 wird die Angabe »§ 16 Abs. 3« durch die Angabe »§ 19 Abs. 2« ersetzt.
 - b) Ziffer 3 wird wie folgt gefasst: »Unständige Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarramt erhalten Grundgehalt nach der Pfarrbesoldungsgruppe 1. Für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs werden die jeweiligen Grundgehälter um 4,0 v. H. abgesenkt. Zuletzt zugestandene ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne von § 4 Abs. 1 Pfarrerversorgungsgesetz sind die nicht abgesenkten Dienstbezüge. § 19 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz gilt entsprechend.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

S t u t t g a r t , den 28. November 2008

Dr. h. c. Frank O. J u r y

Nr. 67 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württ. Pfarrergesetzes.

Vom 24. November 2008. (Abl. 63 S. 262)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Württ. Pfarrergesetzes

In § 44 a Abs. 3 des Württ. Pfarrergesetzes vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 320) geändert wurde, wird das Wort »jährlich« durch die Worte »in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

S t u t t g a r t , den 28. November 2008

Dr. h. c. Frank O. J u l y

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 55* Siebte Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung. Vom 5. Dezember 2008. 81
- Nr. 56* Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG. EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD 1988 S. 366). Vom 12. Dezember 2008. 81
- Nr. 57* Mitteilung über die Nachberufung der 2. Stellvertreterin der RichterIn in Verfahren gegen Amtskräfte des mittleren Dienstes des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerichtshof der EKD. Vom 29. Januar 2009. 82
- Nr. 58* Berichtigung der Satzung der »Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg«. Vom 5. Dezember 2008. (ABl. EKD S. 2) 82
- Nr. 59* Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pflegedienst. Vom 5. Dezember 2008. (ABl. EKD S. 6) 82
- Nr. 60* Berichtigung des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost). Vom 5. November 2008. (ABl. EKD 2008 S. 367) 83

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 61 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz. Vom 22. November 2008. (ABl. 2009 S. 2) 83
- Nr. 62 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig (Ehrenamtsgesetz – EAG). Vom 22. November 2008. (ABl. 2009 S. 3) . 85

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

- Nr. 63 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM). Vom 10. Dezember 2008. (ABl. EKM S. 2009 S. 2) 85
- Nr. 64 Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (FortbildungsVO). Vom 13. Dezember 2008. (ABl. EKM 2009 S. 5) 88
- Nr. 65 Verordnung zur Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gewährleistung des Datenschutzes beim Fundraising in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Datenschutzverordnung-Fundraising – DSVO-FR). Vom 13. Dezember 2008. (ABl. EKM 2009 S. 7) 90

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 66 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 24. November 2008. (Abl. S. 262) 92
- Nr. 67 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württ. Pfarrergesetzes. Vom 24. November 2008. (Abl. S. 262) 92

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen



Protecting people - Innovative persönliche Schutzausrüstung von Kopf bis Fuß

Der Schutz des Menschen steht bei uns im Mittelpunkt !

Deshalb hat die WGKD einen Rahmenvertrag mit dem marktführenden Hersteller von persönlicher Schutzausrüstung, der uvex Arbeitsschutz GmbH in Fürth, abgeschlossen.

Alle **Einrichtungen der katholischen und evangelischen Kirche, des Deutschen Caritasverbands, des Diakonischen Werks sowie der Orden** haben die Möglichkeit, innovative Produkte und Serviceleistungen für die Sicherheit und die Gesunderhaltung des Menschen in den unterschiedlichsten Einsatz- und Gefährdungssituationen zu Sonderkonditionen von **uvex** zu beziehen.

Vielen ist die Marke uvex aus dem Freizeitbereich bekannt, z. B. durch die Skibrille, den Rad- oder Motorradhelm oder moderne Sonnenbrillen. Aber uvex ist viel mehr.

Nämlich der führende Hersteller mit vorwiegend deutscher Fertigung von Schutzhelmen, Schutzbrillen, Handschuhen, Sicherheitsschuhen, Gehör- und Atemschutz oder moderner Schutz-, Berufs- und Freizeitbekleidung. Darüber hinaus gibt es personenbezogene, individuelle Schutzlösungen wie z. B. korrigierte Schutzbrillen, angepassten Gehörschutz oder orthopädisch angepasste Sicherheitsschuhe.

Eigene Grundlagenforschung und Entwicklung, individuelle Verfahrenstechnologien und jahrzehntelanges Fertigungs- und Beratungs know-how sind wesentliche Kernkompetenzen in allen Produktgruppen von uvex.

uvex Produkte schützen Menschen von Kopf bis Fuß in nahezu allen Branchen und Gefährdungsbereichen. Schnelle Lieferung ist dabei genauso wichtig wie eine kompetente Beratung. uvex ist für Sie da. Wenn Ihnen etwas unklar ist, oder wenn Sie ein Problem zum Thema Arbeitsschutz nicht lösen können – Sprechen Sie uns an!

Weitere Informationen zu diesem Vertrag erhalten Sie auf der Internetseite der WGKD und über unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/2796-446).

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland mbH (WGKD)
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Tel. 0511/2796-446
Fax 0511/2796-447
info@wgkd.de
www.wgkd.de

